

Herr Dr. Tauras führt in das Thema ein. Seine Ausführungen werden durch Herrn Heilmann ergänzt. Fragen werden von der Verwaltung beantwortet. Frau Bühse stellt folgenden Ergänzungsantrag als Tischvorlage:

Zu Ziffer 5.

„Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen soll auch die Durchführung der Landesgartenschau 2016 geprüft werden.

Eine Bewerbung der Stadt Neumünster ist vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptausschusses fristgerecht einzureichen. Die finanziellen Auswirkungen sind dem Hauptausschuss am 13.03.2012 vorzulegen.

Die Bewerbungskosten sind entweder im Rahmen der Mittel für Stadtumbau West oder durch Dritte aufzubringen.

Unabhängig von dem Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen und der letztendlichen Vergabe des Standortes einer Landesgartenschau durch das Land sind gewerbliche Ansiedlungswünsche (außer Einzelhandel) vorrangig zu berücksichtigen.“

Frau Bühse erläutert ihre Tischvorlage. Herr Dr. Tauras spricht sich ebenfalls für eine entsprechende Bewerbung aus, weist aber auf die Kosten in Höhe von ca. 44.000,00 € hin, die mit einer Bewerbung verbunden wären.

Fragen der Ausschussmitglieder werden durch die Verwaltung beantwortet.

Sehr kontroverse Diskussion der Ausschussmitglieder.

Folgende Abstimmung über den Ergänzungsantrag:

JA-Stimmen: 1
Nein-Stimmen: 8
Enthaltung: 2

Beschluss:

1. Für das Gebiet, welches

- im Norden durch die Eisenbahnstrecke Neumünster - Flensburg, die östliche Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Hohrkamp 24 - 38, die südliche Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Hohrkamp 10 a - 20 b und 22 a, die Justus-von-Liebig-Straße, die Otto Hahn-Straße,
- im Westen durch die Landesstraße 328, die Rendsburger Straße, die Luisenstraße, die Färberstraße, die Straße Hinter der Bahn, die Bahnhofstraße,
- im Süden durch die Bahnhofstraße, den Konrad-Adenauer-Platz,
- im Osten durch den Kuhberg, die Rendsburger Straße und die Gleisanlagen des Güterbahnhofes bzw. die Eisenbahnstrecke Neumünster - Kiel

begrenzt wird, werden nach § 141 Baugesetzbuch (Bau GB) die vorbereitenden Untersuchungen eingeleitet.

2. Nach § 137 BauGB sind die Betroffenen zu beteiligen und zur Mitwirkung anzuregen.

3. Nach § 139 BauGB sind die öffentlichen Aufgabenträger an der Vorbereitung der Sanierung zu beteiligen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen ortsüblich bekannt zu machen und auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.